

US-Geldpolitik

Fed-Banker
bekräftigt sein
Zins-Plädoyer

Die Aussicht auf
Zinserhöhungen lässt die
Anleiherenditen steigen.

Frankfurt. Der US-Notenbanker James Bullard hat erneut für eine Anhebung der US-Zinsen auf 3,5 Prozent bis zum Jahresende plädiert, um die hohe Inflation auszubremsen. Dabei hält der Präsident des Fed-Ablegers von St. Louis einzelne Zinsschritte von 0,75 Prozentpunkten für unwahrscheinlich, schloss sie aber in einer Rede am Montagabend nicht aus. Die US-Leitzinsen liegen nach der Erhöhung im März in einer Spanne zwischen 0,25 und 0,5 Prozent. Die Terminmärkte spiegeln derzeit eine Erhöhung um weitere zwei Prozentpunkte bis Jahresende wider. Eine einzelne Zinserhöhung um mehr als einen halben Prozentpunkt gab es zuletzt 1994.

Bullard ist als Befürworter einer straffen Geldpolitik bekannt, sein Plädoyer für deutlicher als erwartete Zinserhöhungen hinterließ dennoch Spuren am Anleihemarkt. Die Anleihekurse fielen, und im Gegenzug stiegen die Renditen weiter. Die Rendite der zehnjährigen US-Staatsanleihe kletterte am Dienstag auf bis zu 2,93 Prozent und damit auf den höchsten Stand seit Dezember 2018. Damit hat sie sich seit Beginn des Jahres nahezu verdoppelt und nähert sich der markanten Marke von drei Prozent. Auch in Deutschland stiegen die Renditen weiter. Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe legte am Dienstag um deutliche 0,1 Prozentpunkte zu und erreichte mit 0,94 Prozent das höchste Niveau seit fast sieben Jahren. Anfang des Jahres hatte die Rendite noch bei knapp minus 0,2 Prozent gelegen.



James Bullard: Der US-Notenbanker gilt als Befürworter einer straffen Geldpolitik.

In der Euro-Zone wird die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen zwar frühestens Ende des Jahres anheben, doch die begonnene Zinswende in den USA und die diesseits und jenseits des Atlantiks in die Höhe geschleunigten Inflationsraten belasten die Anleihemärkte.

Nach Ansicht von Patrick Barbe, einem der Leiter des Anleihebereichs beim US-Vermögensverwalter Newberger Berman, sieht die EZB keine Not, sofort mit der Anhebung ihrer Leitzinsen zu beginnen. Das berge die Gefahr, dass die EZB zu lange warte, und gefährde vor allem die Entwicklung länger laufender Anleihen. Laut Barbe sollte aber zumindest der größte Teil des Ausverkaufs vorüber sein. Volkswirte, die Bloomberg befragte, gehen im Schnitt sogar davon aus, dass die Renditen bis Jahresende wieder etwas sinken werden. Andrea Cünnen



Sparkasse: Das betroffene Institut muss hohe Nachzahlungen leisten – aber nicht so viel wie von Verbraucherschützern erhofft.

Prämienparverträge

Streit um Nachzahlung

Das Oberlandesgericht Dresden hat überraschend erstmals einen Referenzzins für das Prämiensparen festgelegt. Doch Verbraucherschützer fordern höhere Summen.

Elisabeth Atzler Frankfurt

Im Streit um Prämienparverträge hat erstmals ein Oberlandesgericht (OLG) über die genaue Zinsberechnung entschieden. Das OLG Dresden urteilte, dass einem Kunden der Sparkasse Dresden Nachzahlungen zustehen, aber nicht in der Höhe, die er gefordert hatte. Das liegt am Referenzzins, den das OLG festlegte, und daran, dass es bei der Zinsberechnung nicht den sogenannten gleitenden Durchschnitt verwendet.

Konkret setzte das OLG Dresden vergangene Woche als Referenzzins die Umlaufrendite börsennotierter Bundeswertpapiere mit acht bis 15 Jahren Restlaufzeit an. Es sprach sich zudem gegen die Nutzung sogenannter gleitender Durchschnitte bei der Zinsberechnung aus (Az. 5 U 1973/20).

Laut seiner Anwältin Beate Schönfelder von der Kanzlei Dr. Bock & Kollegen erhält der Kläger statt etwa 11.000 Euro nun rund 6200 Euro. Verbrauchern und Verbraucherschützer halten einen anderen Referenzzins sowie gleitende Durchschnitte für angemessen. Sie kommen auf höhere Rückzahlungen als das OLG Dresden. Der Referenzzins, den sie anführen, spiegelt die Umlaufrenditen von Hypothekendarlehen mit einer mittleren Restlaufzeit von mehr als neun bis zehn Jahren wider.

Die Auseinandersetzung um die korrekte Zinsberechnung in lang laufenden Sparverträgen zieht sich seit etwa drei Jahren hin. In der Regel geht es um sogenannte Prämienparverträge von Sparkassen. Verbraucherschützer haben mehrere Musterfeststellungsverfahren angestrengt, allen voran die Verbraucherzentrale Sachsen. Laut Finanzaufsicht Bafin gibt es rund eine Million solcher Verträge.

Bei Prämienparverträgen erhalten Verbraucher neben dem variablen Grundzins, der sich an einem Referenzzins orientiert, einen mit der Zeit steigenden Bonus, auch Prämie genannt. Der höchste Bonus beläuft sich oft auf die in dem Jahr eingezahlte

Sparsumme oder auf die Hälfte davon. Angesichts der Null- und Negativzinsen sind die Verträge für Verbraucher sehr attraktiv, für Sparkassen aber ein Verlustgeschäft.

Zwar hatten viele Sparkassen zunächst erklärt, sie würden Zinsen in Prämienparverträgen richtig berechnen. Dennoch zeigten sie sich erfreut über das aktuelle Urteil. Der Ostdeutsche Sparkassenverband bemerkte, er und seine Mitgliedssparkassen sähen sich durch zwei Urteile des OLG Dresden bestätigt. Das Gericht habe „den überzogenen Forderungen Dritter, die in der letzten Zeit im Zusammenhang mit Prämienparverträgen erhoben worden waren, eine klare Absage erteilt“. Die Sparkasse Dresden bezeichnet die Berechnungsgrundlage der Verbraucherzentrale Sachsen als falsch. Das Urteil zeige, dass die Verbraucherzentrale „weit überzogen und falsche Erwartungen geweckt hat“.

lassen, wie genau die betroffenen Sparkassen die Zinsen kalkulieren sollen. Das soll die Vorinstanz, OLG Dresden, mithilfe von Sachverständigen entscheiden.

Überraschend hat das OLG Dresden den Referenzzins aber nicht erstmals in diesem oder überhaupt in einem Musterverfahren festgesetzt, sondern im Zuge einer Individualklage. Welche Bedeutung dem Urteil beigemessen wird, zeigt sich daran, dass die Ombudsleute bei der Schlichtungsstelle des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands umgeschwenkt sind. Sie hielten zunächst denselben Referenzzins wie die Verbraucherschützer für geeignet. Nun nennen auch sie die tägliche Umlaufrendite börsennotierter Bundeswertpapiere mit acht bis 15 Jahren Restlaufzeit, wie aus dem aktualisierten Tätigkeitsbericht hervorgeht.

Chancen auf höhere Beträge

Auch Schönfelder von Dr. Bock & Kollegen fürchtet, dass die Entscheidung Folgen für weitere Rechtsstreite hat. „An diesem Urteil werden sich alle Gerichte im Bundesgebiet orientieren. Dies wurde mir schon von diversen Gerichten auch aus anderen Bundesländern so kommuniziert“, sagte sie dem Handelsblatt. Sie kann hier nicht vor den BGH ziehen. Das OLG Dresden hat die Revision ausgeschlossen.

Aber Verbraucher haben noch immer Chancen auf höhere Beträge. Denn der Streit um den richtigen Referenzzins dürfte doch noch beim BGH landen. Der Rechtsexperte der Verbraucherzentrale Sachsen, Michael Hummel, plant das für den Fall, dass das OLG Dresden auch bei anstehenden Musterverfahren den Referenzzins wie im aktuellen Urteil anlegt. „Wenn in diesen Fällen derselbe Referenzzins herauskommt, werden wir auf jeden Fall vor den Bundesgerichtshof ziehen.“ In den Musterverfahren ist die Revision möglich. Schon am 4. Mai verhandelt das OLG Dresden über zwei weitere Musterverfahren zu Sparverträgen gegen die Sparkasse Bautzen und die Sparkasse Mittelsachsen.

6200

Euro
erhält der Kläger als Nachzahlung
von der Sparkasse.

Quelle: Kanzlei Dr. Bock & Kollegen

Die Verbraucherzentrale Sachsen hatte sich im Herbst 2021 mit einer Musterfeststellungsklage vor dem Bundesgerichtshof (BGH) in großen Teilen durchgesetzt. Der BGH hatte damals entschieden, dass Sparkassen die Zinsen in Prämienparverträgen nur nach klaren Kriterien anpassen dürfen und sie sich an langfristigen Marktzinsen orientieren müssen. Die Klage richtete sich gegen die Sparkasse Leipzig.

Die BGH-Entscheidung führte letztlich zu höheren Zinszahlungen. Allerdings hatte das oberste deutsche Zivilgericht offenge-